

**Vollziehungsverordnung
zum eidgenössischen Tierseuchengesetz**
vom 21. November 1989¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 59 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966²⁾, die eidgenössische Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995³⁾ sowie § 32 der interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943⁴⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Organisation

§ 1

Organe

Das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 und die eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 werden durch folgende Organe vollzogen:

- | | |
|-------------------------------------------|------------------------|
| a) die Gesundheitsdirektion ⁵⁾ | g) den Bieneninspektor |
| b) den Kantonstierarzt | h) ... ⁶⁾ |
| c) die Kontrolltierärzte | i) den Wasenmeister |
| d) die Tierärzte | k) den Gemeinderat |
| e) die Fleischschauer | l) die Polizei |
| f) die Viehinspektoren | |

¹⁾ GS 23, 467

²⁾ SR 916.40

³⁾ SR 916.401

⁴⁾ BGS 925.21

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

⁶⁾ Obsolet; die Funktion eines kantonalen Desinfektors gibt es nicht mehr.

925.11

§ 2

Gesundheitsdirektion¹⁾

Die Gesundheitsdirektion¹⁾ trifft alle seuchenpolizeilichen Massnahmen, soweit der Vollzug nicht anderen Organen übertragen ist.

§ 3

Kantonstierarzt

Der Kantonstierarzt leitet die Bekämpfung aller tierischen Krankheiten im Rahmen der Tierseuchengesetzgebung.

§ 4

Kontrolltierarzt

¹ Der Kantonstierarzt bestimmt für jeden Rindviehbestand einen Kontrolltierarzt auf Antrag des Tierhalters. Der Kontrolltierarzt wird mit der Durchführung gewisser Aufgaben auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung beauftragt.

² Er ernennt auch Kontrolltierärzte für Tierexporte.

§ 5

Tierärzte

Jeder im Kanton Zug praktizierende Tierarzt ist verpflichtet, die seuchenpolizeilichen Aufträge des Kantonstierarztes auszuführen.

§ 6

Fleischschauer

Die Fleischschauer haben bei Feststellung oder Verdacht von Tierseuchen, nötigenfalls in Verbindung mit weiteren Organen der Tierseuchenpolizei, die erforderlichen Vorkehren zu treffen und dem Kantonstierarzt sofort Anzeige zu erstatten.

§ 7

Viehinspektoren

¹ Jede Gemeinde bildet einen Viehinspektionskreis. Sofern besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Gesundheitsdirektion¹⁾ eine Gemeinde in zwei oder mehrere Kreise aufteilen oder mehrere Gemeinden zu einem Kreis zusammenfassen.

² Die Gesundheitsdirektion¹⁾ ernennt auf Vorschlag der Gemeinderäte die Viehinspektoren. Diese haben die ihnen durch die eidgenössische und kantonale Tierseuchengesetzgebung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

§ 8

Bieneninspektor

¹ Das ganze Kantonsgebiet bildet einen Bieneninspektionskreis. Die Gesundheitsdirektion¹⁾ ernennt den Bieneninspektor und dessen Stellvertreter.

² Der Bieneninspektor vollzieht unter der Leitung des Kantonstierarztes die Vorschriften zur Bekämpfung der Bienenkrankheiten.

§ 9 ...²⁾

§ 10

Wasenmeister

¹ Der Gemeinderat ernennt einen Verantwortlichen für die Tierkörperbeseitigung (Wasenmeister) und seinen Stellvertreter. Die Wahl ist der Gesundheitsdirektion¹⁾ mitzuteilen.

² Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.

§ 11

Gemeinderat

Der Gemeinderat stellt das für die Durchführung der seuchenpolizeilichen Massnahmen erforderliche Personal und Material zur Verfügung. Er sorgt dafür, dass die Anordnungen der seuchenpolizeilichen Organe beachtet werden.

§ 12³⁾*Polizei*

Die Polizei unterstützt die seuchenpolizeilichen Organe in ihrer amtlichen Tätigkeit.

2. Abschnitt

Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen

§ 13

Verkehrsscheine

¹ Die Viehinspektoren und der Bieneninspektor stellen die in Art. 11.3 und 11.18 TSV genannten Verkehrsscheine aus.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Obsolet; die Funktion eines kantonalen Desinfektors gibt es nicht mehr.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dez. 2007 (GS 29, 557); in Kraft am 1. Jan. 2008.

925.11

² Sie beziehen die Verkehrsscheinformulare bei der Gesundheitsdirektion¹⁾. Die abgeschlossenen Verkehrsscheinhefte sind der Gesundheitsdirektion¹⁾ zur Kontrolle und Abrechnung einzureichen.

³ Die Gebühren richten sich nach dem im Anhang festgelegten Tarif.

⁴ Der Kantonstierarzt kann gemäss Art. 11.2 TSV das Ausstellen von Verkehrsscheinen für bestimmte Gebiete von einer tierärztlichen Untersuchung der Tiere abhängig machen.

§ 14

Kontrolle auf Märkten, Ausstellungen und Schauen

¹ Für die Abhaltung von Märkten und Ausstellungen, an denen Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung sowie Hunde, Katzen, Kaninchen, Geflügel und andere Tierarten aufgeführt werden, ist eine Bewilligung des Kantonstierarztes erforderlich. Er legt die zur Seuchenbekämpfung notwendigen Massnahmen fest.

² Ist das betreffende Gebiet seuchenfrei, kann der Kantonstierarzt bestimmen, dass für das Aufführen von Tieren an lokalen Viehschauen kein Verkehrsschein erforderlich ist.

³ Der Gemeinderat trifft im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt die nötigen Massnahmen zur Durchführung des Viehmarktes. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass jeder Tiergattung ein besonderer Standplatz zur Verfügung steht.

⁴ Der Kantonstierarzt bezeichnet den Kontrolltierarzt, welcher durch den Veranstalter zu entschädigen ist.

⁵ Die Gemeinden haben das Recht, angemessene Gebühren zur Deckung der Kosten für die Wartung des Viehmarktplatzes vom Veranstalter zu erheben.

§ 15

Sömmerungs- und Winterungsvorschriften

Die Gesundheitsdirektion¹⁾ erlässt alljährlich die Vorschriften betreffend Sömmerung und Winterung.

§ 16

Viehhandel

¹ Als kantonale Vorschriften im Sinne von Art. 17.1 TSV gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943²⁾.

² Der Kantonstierarzt ist die zuständige kantonale Stelle für den Vollzug der Vorschriften über den Viehhandel, einschliesslich der Erteilung und des Entzugs der Viehhandelspatente.

³ Die Gebühren richten sich nach dem im Anhang festgelegten Tarif.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ BGS 925.21

§ 17

Wanderschafherden

Das Treiben von Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden zum Zwecke der Aufzucht von Futter bedarf einer Bewilligung des Kantonstierarztes.

§ 18¹⁾*Kennzeichnung und Registrierung der Hunde*

¹ Alle Hunde sind nach den Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes zu kennzeichnen und zu registrieren.

² Melde- und Registrierungsstelle für die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten ist die Animal Identity Service AG (ANIS).

§ 18a¹⁾*Zugriffsberechtigungen*

¹ Zum Vollzug der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung, zur Kontrolle der Hunde und Hundehaltungen, zur Erhebung der Hundesteuer sowie für polizeiliche Ermittlungen dürfen diejenigen registrierten Daten verwendet werden, welche für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

² Der Kantonstierarzt²⁾ und die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei erhalten kostenlosen Zugang zu den registrierten Daten über alle Hundehaltungen im Kanton, die Einwohnergemeinden über alle Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.

³ Kostenlosen Zugang zur Datenbank für die Abfrage von einzelnen Kennzeichnungsnummern erhalten der Kantonstierarzt²⁾, das Amt für Wald und Wild³⁾, die im Kanton tätigen Tierärztinnen und Tierärzte, die Polizeidienststellen, die Einwohnergemeinden und die kantonale Meldestelle für Findeltiere.

§ 18b¹⁾*Gebühren*

¹ Die Kosten für die Kennzeichnung und die Registrierung trägt die Hundehalterin oder der Hundehalter.

² Die Tierärztin oder der Tierarzt stellt der Halterin oder dem Halter die Registrierungsgebühr zusammen mit den Kosten der Kennzeichnung des Hundes in Rechnung. Die Registrierungsgebühr ist an die ANIS zu überweisen.

³ Die ANIS kann für telefonische Auskünfte an Hundehalterinnen und Hundehalter sowie andere Private ausserhalb der Bürozeiten eine gebührenpflichtige Telefonnummer betreiben (max. Fr. 1.50 in der Minute).

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Nov. 2006 (GS 28, 873); in Kraft am 1. Jan. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Nov. 2008 (GS 29, 961); in Kraft am 1. Jan. 2009.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 71); in Kraft am 1. Jan. 2012.

925.11

§ 19

Schlachtanlagen

Die Pläne für den Bau neuer und die erhebliche Änderung bestehender Schlachthanlagen müssen frühzeitig vor Baubeginn der Gesundheitsdirektion¹⁾ unterbreitet werden.

§ 20

Tierkörperbeseitigung

¹ Die Gemeinden sind für die Tierkörperbeseitigung zuständig. Sie bestimmen im Einvernehmen mit der Gesundheitsdirektion¹⁾ geeignete Sammelstellen, wo die Tierkörper abgegeben werden können.

² Die Gesundheitsdirektion¹⁾ sorgt dafür, dass dem Kanton eine Tierkörperbeseitigungsanlage zur Verfügung steht.

³ Sie regelt nach Rücksprache mit den Gemeinden die Beseitigung der Tierkörper in dieser Anlage.

⁴ Der Kanton verrechnet den Gemeinden die Kosten der Tierkörperbeseitigung. Die Gemeinden können ihre Kosten auf den Verursacher überwälzen.

⁵ Die Kosten der Tierkörperbeseitigung bei Tierverlusten gemäss Art. 32 Abs. 1 TSG trägt der Kanton.

§ 21

Tierfutter

¹ Betriebe und Personen bedürfen einer Bewilligung des Kantonstierarztes bei folgender Abfallverwertung von Tierfutter:

- a) zum Füttern von Schweinen mit Abfällen aus Lebensmittelgeschäften, Gemüsehändlungen sowie Betrieben des Gastgewerbes und anderen kollektiven Haushaltungen;
- b) zum Füttern von Fleischfressern (Hunde, Katzen, Pelztiere, Tiere in zoologischen Gärten und Menagerien sowie Mastfische) mit Tierkörpern.

² Der Kantonstierarzt kann Zentrifugier- und Butterfabrikationsbetriebe von der Pasteurisationspflicht befreien, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.

§ 22

Künstliche Besamung

Der Kantonstierarzt überwacht die Ausübung der künstlichen Besamung und erteilt die Bewilligungen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

§ 23

Gewerbsmässige Klauenpflege

¹ Die gewerbsmässige Ausübung des Klauenschneiders bedarf einer Bewilligung des Kantonstierarztes.

² Die Bewerber müssen über einen guten Leumund verfügen, sich über einen Klauenpflegekurs mit erfolgreichem Prüfungsabschluss ausweisen und die erforderlichen Instrumente besitzen.

3. Abschnitt

Bekämpfungsmassnahmen

§ 24

Sperrmassnahmen

¹ Der Kantonstierarzt verfügt Sperrmassnahmen im Sinne von Art. 29.2 Abs. 1 TSV (Sperrung des Tierverkehrs, in besonderen Fällen auch Sperrung des Personen- und Warenverkehrs).

² Die Gesundheitsdirektion¹⁾ verfügt auf Antrag des Kantonstierarztes Sperrmassnahmen im Sinne des Art. 29.2 Abs. 2 TSV (Verbot von Veranstaltungen).

§ 25

Medizinische Massnahmen

¹ Der Kantonstierarzt kann diagnostische, prophylaktische und therapeutische Massnahmen für bestimmte Seuchen und Tiergattungen, für einzelne Bestände oder gebietsweise, obligatorisch erklären.

² Wenn der Kantonstierarzt solche oder organisatorische Massnahmen angeordnet hat, weil dies kostengünstiger ist als die Ausmerzungen der Tiere, trägt der Kanton die entsprechenden Kosten, sofern die Massnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen angeordnet wurden, bei denen gemäss eidgenössischer Tierseuchengesetzgebung Anspruch auf Entschädigungen für Tierverluste besteht.

³ Laborkosten für die Abklärung von ansteckenden Krankheiten im Rahmen der Seuchenbekämpfung können vom Kanton übernommen werden. Der Kantonstierarzt stellt Antrag an die Gesundheitsdirektion¹⁾.

⁴ Für die Impfungen im Zusammenhang mit der Alpung wird der Impfstoff (Einstandspreis) dem Kontrolltierarzt vergütet.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

925.11

§ 26

Entschädigung für Tierverluste

Tierverluste, die auf eine in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung bezeichnete Tierseuche zurückzuführen sind, werden gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über den Tierseuchenfonds¹⁾ entschädigt.

4. Abschnitt

Straf-, Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen

§ 27

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung werden nach den Strafbestimmungen der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung geahndet.

² ...²⁾

§ 28

Zustellung der Urteile

Sämtliche im Kanton Zug in Anwendung des Tierseuchengesetzes ergangenen Urteile, Strafentscheide der Gerichtsbehörde und Einstellungsbeschlüsse sind der Bundesanwaltschaft³⁾ und der Sanitätsdirektion zuzustellen.

§ 29

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Tierseuchenbekämpfung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung bei der verfügenden Stelle schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴⁾.

§ 30

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Vollziehungsverordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

¹⁾ BGS 925.16

²⁾ Aufgehoben durch V zum GOG vom 14. Dez. 2010 (GS 30, 801); in Kraft am 1. Jan. 2011.

³⁾ SR 312.3

⁴⁾ BGS 162.1

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die kantonale Vollziehungsverordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 6. Dezember 1968¹⁾ mit den bisherigen Änderungen vom 1. März 1976²⁾, 3. Januar 1978³⁾ und 14. November 1978⁴⁾ sowie die Verordnung über die Bekämpfung von Bienenseuchen vom 10. Januar 1961⁵⁾.

Vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt am 29. Januar 1990

¹⁾ GS 19, 523

²⁾ GS 20, 643

³⁾ GS 21, 111

⁴⁾ GS 21, 211

⁵⁾ GS 18, 157

Konkordanztabelle*Kantonale**Bundesrecht**Vollziehungsverordnung*

§ 3 Art. 3.2 TSV	
§ 4 Abs. 1	Art. 4.1, 4.3 und 4.10 TSV
§ 4 Abs. 2	Art. 5 Abs. 2 EDAV (SR 916.443.11)
§ 5	Art. 3 Ziff. 2 TSG
§ 6	Art. 26.1 Abs. 3 und 26.2 TSV
§ 7 Abs. 1	Art. 4 Abs. 1 TSG und 5.1 TSV
§ 8 Abs. 1	Art. 6.1 TSV
§ 8 Abs. 2	Art. 6.2 TSV
§ 11	Art. 33.4 TSV
§ 12	Art. 8.1 TSV
§ 14 Abs. 1	Art. 18 TSG und Art. 15.1 TSV
§ 14 Abs. 2	Art. 15.6 Abs. 2 TSV
§ 14 Abs. 3	Art. 15.2 TSV
§ 14 Abs. 5	Art. 15.4 Abs. 2 TSV
§ 15	Art. 16.1 TSV
§ 17	Art. 19.2 Abs. 3 TSV
§ 18	Art. 10.2 TSV
§ 19	Art. 20.5 TSV
§ 20	Art. 21.10 TSV
§ 21 Abs. 1	Art. 22.1, 22.2 TSV
§ 21 Abs. 2	Art. 22.5 Abs. 2 TSV
§ 22	Art. 3.2 Abs. 2 Bst. f und 24 b.2 Abs. 2 TSV und 24 b.4 Abs. 3 TSV
§ 23	Art. 3.3 TSV
§ 25	Art. 33.2 TSV
§ 27	Art. 47 ff. TSG

Gebührentarif

II. Verkehrsscheine	Art. 11 TSV
II. Kontrollmarken für Hunde	Art. 10.2 TSV

Gebührentarif zur Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz

vom 21. November 1989

I. Verkehrsscheine

Es gelten folgende Verkehrsschein-Gebühren für den Tierhalter:

Formular A	Rinder ab 6 Monate	Fr. 5.–
Formular A1	Kälber bis 6 Monate	Fr. 4.–
Formular A2	(a) Rinder ab 6 Monate zur Schlachtung:	
(Sammelschein)	– Grundtaxe für das erste Tier	Fr. 5.–
	– Taxe für jedes weitere Tier	Fr. 4.–
Formular A2	(b) Kälber bis 6 Monate zur Schlachtung:	
(Sammelschein)	– Grundtaxe für das erste Tier	Fr. 4.–
	– Taxe für jedes weitere Tier	Fr. 3.–
Formular B	Schafe, Ziegen oder Schweine:	
	– Grundtaxe für das erste Tier	Fr. 2.–
	– Taxe für jedes weitere Tier	Fr. –.60
Formular C	Ortsveränderungen von Tieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) ohne Handänderung:	
	– Grundtaxe für das erste Tier, (nach Taxe Form. A, A1 oder B)	je nach Tiergattung
	– Taxe für jedes weitere Tier	Fr. –.60
Formular D	Bienenvölker, Schwärme, Begattungs- völkchen und Königinnen:	
	– Grundtaxe für das erste	Fr. 2.–
	– Taxe für jedes weitere	Fr. –.60

II. Registrierungsgebühren für Hunde¹⁾

¹⁾ Die Gebühr für die Registrierung eines Hundes beträgt Fr. 25.– zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Gebühr ist indexiert und basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 98,5 Punkten (Dezember 2005 = 100 Punkte). Sie kann jährlich an die Teuerung angepasst werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Nov. 2006 (GS 28, 873); in Kraft am 1. Jan. 2007.

925.11

² Keine Gebühren werden erhoben für:

- a) Blindenführhunde;
- b) Hunde, die im Auftrag eines Tierheims gekennzeichnet werden;
- c) Hunde, die bei der ANIS bereits registriert sind.

³ Werden die Kennzeichnungsdaten von der Tierärztin oder dem Tierarzt der ANIS in geeigneter Form elektronisch übermittelt, erhält die Tierärztin oder der Tierarzt Fr. 5.– der Registrierungsgebühr.

III. Bewilligungen

Für die Ausstellung nachstehender Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1. Bewilligung zur Abfallverwertung als Tierfutter | Fr. 50.– |
| – Erneuerungen | Fr. 30.– |
| 2. Bewilligung zur Durchführung der künstlichen Besamung | |
| – bei Rindern | Fr. 50.– |
| – bei Schweinen | Fr. 30.– |
| 3. Bewilligung als Klauenschneider | Fr. 30.– |
| 4. Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde | Fr. 30.– |
| 5. Weitere Bewilligungen auf dem Gebiet der Tierseuchen-
bekämpfung nach Aufwand | Fr. 30.– bis
Fr. 200.– |

**Gebührentarif
zum Viehhandelskonkordat vom 13. September 1943¹⁾**

1. Die Gesundheitsdirektion²⁾ erhebt für das pro Kalenderjahr erteilte Viehhandelspatent (Haupt- sowie Nebenpatent) folgende Gebühren:
 - a) für den Handel mit Klein- und Grossvieh
einschliesslich Pferde Fr. 200.–
 - b) für den Handel mit Kleinvieh Fr. 100.–
2. Die Gesundheitsdirektion²⁾ erhebt für den Viehhandel folgende Umsatzgebühren:
 - a) für jedes umgesetzte, über ein Jahr alte Pferd,
Maultier oder Esel Fr. 10.–
 - b) für jedes umgesetzte Fohlen bis zum Alter von 1 Jahr Fr. 5.–
 - c) für jedes umgesetzte Stück Rindvieh über 3 Monate Fr. 1.–
 - d) für jedes umgesetzte Stück Kleinvieh (Kälber unter
3 Monate, Schafe, Ziegen, Zucht- und Mastschweine) Fr. –.50
 - e) für jedes umgesetzte Ferkel und Faselschwein Fr. –.25
3. Für die Patentausstellung und Abrechnung der Umsatzgebühren beträgt die Kanzleigebühr insgesamt Fr. 10.–
4. Die Abonnementsgebühr für das amtliche Mitteilungsblatt wird vom Bund, die Kautionsgebühr für die Versicherung von den Kautionsgenossenschaften festgesetzt. Die Gesundheitsdirektion²⁾ ist für den Einzug besorgt.

¹⁾ BGS 925.21

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).